

Professor Dr. iur. Dietrich Murswiek

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

vorab per Fax 0721/9101-382

6.6.2010

In dem Verfahren über  
die Verfassungsbeschwerde  
und den Antrag auf einstweilige Anordnung  
- 2 BvR 1099/10 -

Antragsteller: Dr. Peter Gauweiler MdB

haben die Bundesregierung, der Bundestag und die Europäische Zentralbank zum Antrag auf einstweilige Anordnung mit Schriftsätzen jeweils vom 31.5.2010 – hier eingegangen am 4.6.2010 – Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen erwidere ich wie folgt:

## **I. Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

Bundesregierung und Bundestag halten die Verfassungsbeschwerde und infolge dessen auch den Antrag auf einstweilige Anordnung für unzulässig. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich, daß dies nicht zutrifft. Dazu folgende ergänzende Bemerkungen:

### **1. Beschwerdegegenstand**

Bundesregierung und Bundestag behaupten, es fehle an einem zulässigen Beschwerdegegenstand. Diese Behauptung ist falsch.

Beschwerdegegenstand des insoweit allein streitigen Antrags Nr. 1. a) ist das mittlerweile im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (BGBl. I 2010, S. 627 v. 22.5.2010).

Die Verfassungsbeschwerde und der Antrag auf einstweilige Anordnung wurden einen Tag vor Verkündung dieses Gesetzes, am 21.5.2010, gestellt. In der Beschwerdeschrift wurde eingehend begründet, warum schon im damaligen Zeitpunkt die Verfassungsbeschwerde zulässig war. Bundesregierung und Bundestag vertreten die gegenteilige Auffassung und behaupten, am 21.5.2010 habe kein zulässiger Beschwerdegegenstand vorgelegen, da das Gesetz noch nicht ausgefertigt und verkündet gewesen sei.

Welche dieser gegensätzlichen Auffassungen zutrifft, kann jetzt offen bleiben. Denn fraglos liegt seit Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt am 22.5.2010 ein zulässiger Gegenstand der Verfassungsbeschwerde vor. Sollte man annehmen, daß die Verfassungsbeschwerde am 21.5. mangels Verkündung des Gesetzes unzulässig war, so ist dieses Hindernis mit der Verkündung am 22.5. jedenfalls entfallen. Eine zunächst unzulässige Verfassungsbeschwerde wird zulässig, wenn der Mangel, welcher der Zulässigkeit entgegensteht, ausgeräumt wird. Da die Verfassungsbeschwerde jedenfalls seit dem 22.5. einen zulässigen Verfahrensgegenstand hat, ist sie zumindest seit diesem Zeitpunkt unter diesem Aspekt zulässig.

Die gegenteilige Auffassung würde zu einem völlig unnötigen Formalismus führen. Da die Frist für die Verfassungsbeschwerde noch nicht abgelaufen ist, kann eine gegen ein Gesetz vor seiner Verkündung eingelegte Verfassungsbeschwerde nach der Verkündung innerhalb der Beschwerdefrist jederzeit inhaltsgleich neu eingelegt werden. Eine Abweisung der Verfassungsbeschwerde als unzulässig mangels zulässigen Beschwerdegegenstands kann deshalb in solchen Fällen nur dann in Betracht kommen, wenn das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde beziehungsweise über den Antrag auf einstweilige Anordnung bereits vor Verkündung des Gesetzes entscheidet.

Für den Fall, daß das Bundesverfassungsgericht dies anders sehen sollte, wird Antrag Nr. 1. a) der Beschwerdeschrift vom 21.5.2010 hiermit ausdrücklich erneut gestellt, verbunden mit der Klarstellung, daß der Antrag sich auf das am 22.5.2010 im Bundesgesetzblatt Teil I, S. 627 verkündete Gesetz bezieht.

## **2. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung**

Bundesregierung und Bundestag meinen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde scheitere daran, daß eine Grundrechtsverletzung von vornherein als unmöglich erscheine. Auch dies trifft nicht zu.

### **a) Art. 14 Abs. 1 GG**

Die Bundesregierung trägt vor (S. 23), Art. 14 Abs. 1 GG schütze nach Rechtsprechung und Literatur zwar auch das Geldeigentum, nicht aber den Geldwert. Falls sie damit zum

Ausdruck bringen will, die Beeinträchtigung des Geldwertes falle nicht in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG, ist dies unzutreffend.

Richtig ist zwar, daß das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, der Geldwert lasse sich wegen seiner Gemeinschaftsbezogenheit und seiner Abhängigkeit vom Verhalten der Grundrechtsberechtigten in ihren Reaktionen auf die Währungs- und Finanzpolitik nicht grundrechtlich garantieren. Dies ist – wie in der Beschwerdebegründung ausgeführt – im Regelfall richtig. Hieraus zu folgern, der Schutzbereich sei nicht berührt, ist jedoch verfehlt. Das Geld ist unstrittig als Eigentum geschützt. Beeinträchtigungen seines Wertes sind daher Beeinträchtigungen des grundrechtlichen Schutzgutes. Ob Art. 14 Abs. 1 GG im Ergebnis gegen solche Beeinträchtigungen schützt, ist daher nicht eine Frage des Schutzbereichs, sondern das hängt davon ab, ob die Beeinträchtigungen als *Eingriffe* beziehungsweise als Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu verstehen sind und ob sie gegebenenfalls gerechtfertigt werden können. In der Regel sind Maßnahmen der Wirtschafts- und Finanzpolitik, sofern sie überhaupt als Eingriffe qualifiziert werden können, ohne weiteres gerechtfertigt; aus *diesem* Grunde bietet Art. 14 Abs. 1 GG regelmäßig keinen Schutz für den Geldwert.

Die Frage, ob es „ein Grundrecht auf Geldwertstabilität“ (Bundesregierung S. 23) gibt, verfehlt also das Problem. Dogmatisch richtig fällt mit dem Geld auch sein Wert in den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG. Ob das Grundrecht gegen Maßnahmen schützt, die den Geldwert beeinträchtigen, ist eine Frage des Eingriffscharakters dieser Maßnahmen und der Eingriffsrechtfertigung.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auf die die Bundesregierung sich beruft, bestätigt die hier vertretene Auffassung. Denn das Bundesverfassungsgericht entnimmt ja Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 88 Abs. 2 GG die *objektive* Pflicht des Staates, auf die Wahrung der Geldwertstabilität hinzuwirken. Das Grundgesetz macht in Art. 14 Abs. 1 aber keinen Unterschied in der *tatbestandlichen* Reichweite der Eigentumsgarantie für das subjektive Recht einerseits und die objektive Verpflichtung andererseits. Daß der subjektive Anspruch hinsichtlich wirtschafts-, währungs- oder finanzpolitischer Maßnahmen regelmäßig hinter der objektiven Verpflichtung zur Wahrung der Geldwertstabilität zurückbleibt, liegt lediglich daran, daß hinsichtlich der Mittel zur Erreichung dieses Ziels die Staatsorgane regelmäßig weite Ermessens-, Einschätzungs- oder Gestaltungsspielräume haben. Wo dies – wie im vorliegenden Zusammenhang – nicht der Fall ist, weil das eigentumsbeeinträchtigende Staatshandeln rechtswidrig ist, kommt der subjektive Anspruch hingegen zur Geltung.

Auch die Argumentation der Bundesregierung, die angegriffenen Maßnahmen dienen ja gerade dazu, die Geldwertstabilität des Euro zu sichern, trägt nicht. Denn sie verstoßen gegen diejenigen – höherrangigen – Vorschriften, die der Erhaltung der Geldwertstabilität dienen und die insoweit Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen. Angesichts der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen ist die Behauptung, sie dienen dem Ziel der Sicherung der Geldwertstabilität, rechtlich irrelevant. Aus demselben Grunde kommt es in *diesem* Zusammenhang nicht darauf an, ob es um „wirtschaftspolitische Maßnahmen“ geht, „die sich teilweise auf Prognosen stützen müssen“ (Bundesregierung S. 23). Die bindenden und

für den deutschen Gesetzgeber vorrangigen Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erübrigen einzelfallbezogene Prognosen. Sie geben die Art und Weise der Verfolgung des Stabilitätsziels vor, so daß es insoweit kein Auswahlermes- sen gibt.

Abgesehen davon ist die Behauptung, Ziel der angegriffenen Maßnahmen sei die Sicherung der Geldwertstabilität, falsch. In der Gesetzesbegründung ist von „Sicherung der Finanzstabilität“ die Rede<sup>1</sup>. Damit ist die „Finanzstabilität der Währungsunion“<sup>2</sup> gemeint. Aus dem Kontext der Gesetzesbegründung und des Entstehungszusammenhangs des Euro-Stabilisierungsmechanismus ergibt sich, daß sich dieser Ausdruck auf die Abwehr einer drohenden Zahlungsunfähigkeit von Euro-Mitgliedstaaten bezieht<sup>3</sup>. Von Sicherung der Geldwertstabilität war im Zusammenhang mit dem Euro-Stabilisierungsmechanismus nie die Rede. Allenfalls spielte der Wechselkurs des Euro gegenüber anderen Währungen eine gewisse Rolle, wobei sich freilich umgehend gezeigt hat, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus insoweit kontraproduktiv wirkt. Geldwertprobleme, also Inflationsprobleme, sind bislang nicht aufgetreten. Sie werden aber durch die Zerstörung der die Geldwertstabilität sichernden Grundpfeiler des AEUV und durch die hier angewandte Methode, zu hohe Schulden mit noch mehr Schulden zu bekämpfen, mit Sicherheit in absehbarer Zukunft auftreten.

#### **b) Art. 38 Abs. 1 GG**

Bundesregierung und Bundestag stellen die Möglichkeit einer Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG in Abrede, indem sie behaupten, unter Berufung auf dieses Recht könne (abgesehen vom Wahlrecht selbst) nichts anderes geltend gemacht werden als eine mit dem Demokratieprinzip unvereinbare Aushöhlung der Kompetenzen des Bundestages im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union. Da es hier nicht um die Übertragung von Hoheitsrechten gehe, sei Art. 38 Abs. 1 GG nicht anwendbar (Bundestag S. 16, Bundesregierung S. 15). Diese Auffassung ist – wie schon in der Beschwerdeschrift ausführlich dargelegt – dogmatisch falsch und mit dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts unvereinbar. Sie trifft außerdem auch insoweit nicht zu, als es durchaus auch um eine Kompetenzerweiterung der Europäischen Union geht.

In Ergänzung der Beschwerdeschrift mache ich hierzu und zu einigen Detailargumenten der Bundesregierung im folgenden einige ergänzende Bemerkungen.

aa) Wie in der Beschwerdeschrift (S. 14 ff.) ausführlich dargelegt, hat das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil und im Lissabon-Urteil ein umfassendes Recht des Einzelnen auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation der öffentlichen Gewalt – kurz: ein subjektives „Recht auf Demokratie“ statuiert. Die gegenteiligen Behauptungen von Bundesregierung und Bundestag sind unsubstantiierte Thesen; sie gehen auf die von mir

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 17/1685, S. 5.

<sup>2</sup> BT-Drs. 17/1685, S. 1, 5.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drs. 17/1685, S. 1, 5.

vorgetragene Argumente nicht ein und verfälschen die klaren Aussagen des Bundesverfassungsgerichts.

Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen im Lissabon-Urteil nicht nur das „Recht auf Demokratie“ sehr allgemein formuliert, sondern dieses Recht auch unabhängig von der Übertragung von Hoheitsrechten als Maßstab angewendet. Insbesondere hat es am Maßstab von Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 GG geprüft, ob die öffentliche Gewalt der Europäischen Union hinreichend demokratisch legitimiert ist. Es hat außerdem die demokratische Legitimation von Vertragsänderungen außerhalb des völkerrechtlichen Vertragsänderungsverfahrens (vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren, Passerelle-Klauseln) geprüft und in diesem Zusammenhang auch dort Verstöße gegen Art. 38 Abs. 1 GG festgestellt, wo es nicht um Kompetenzerweiterungen der Europäischen Union geht.

bb) Der Bundestag vertritt allen Ernstes die These, Art. 38 Abs. 1 GG schütze nicht „vor dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber“ (S. 16). Mit anderen Worten: Der Bundestag könne überhaupt nicht gegen Art. 38 Abs. 1 GG verstoßen, da er ja demokratisch legitimiert sei.

Gehen wir zugunsten des Bundestages davon aus, daß er mit dieser These nicht die Bindung des Gesetzgebers an das grundrechtlich geschützte aktive und passive Wahlrecht und an die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG infrage stellen, sondern sich nur auf das Recht auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation im Sinne des Maastricht-Urteils und des Lissabon-Urteils beziehen will, so wird mit dieser These doch ein erhebliches Maß von Ignoranz zur Schau gestellt: Der Bundestag und sein Prozeßvertreter, der auch schon im Lissabon-Verfahren den Bundestag vertreten hat, scheinen bereits vor Ablauf eines Jahres seit Verkündung des Lissabon-Urteils vergessen zu haben, daß das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil vom 30.6.2009 festgestellt hat, die vom Bundestag – dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber – beschlossene Begleitgesetzgebung verstoße in einer Vielzahl von Einzelpunkten gegen Art. 38 Abs. 1 GG.

Das Grundgesetz stellt an die Art und Weise der demokratischen Legitimation in verschiedenen Zusammenhängen besondere Anforderungen. Insbesondere genügt für Verfassungsänderungen nicht die einfache Mehrheit, sondern Art. 79 Abs. 2 GG verlangt eine 2/3-Mehrheit. Ohne diese Mehrheit fehlt für Verfassungsänderungen die vom Grundgesetz verlangte demokratische Legitimation. Für den Abschluß völkerrechtlicher Verträge verlangt Art. 59 Abs. 2 GG ein Zustimmungsgesetz, für die Übertragung von Hoheitsrechten an die Europäische Union ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG. Diese besonderen Formen parlamentarischer Legitimation haben auch den Sinn, dem Parlament die Bedeutung und Tragweite der jeweiligen Beschlüsse vor Augen zu führen und auf diese Weise sicherzustellen, daß die Repräsentanten ihrer Verantwortung gegenüber den Repräsentierten gerecht werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind daher Mängel demokratischer Legitimation, die unter Berufung auf Art. 38 Abs. 1 GG gerügt werden können. Ausdrücklich entschieden hat das Bundesverfassungsgericht bereits, daß Gesetze, die gegen Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen, mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie in den Kompetenzbereich der verfassunggebenden Gewalt des Volkes eingreifen und der

Einzelne auch sein Recht auf Teilhabe an der verfassunggebenden Gewalt mit Art. 38 Abs. 1 GG verteidigen kann<sup>4</sup>.

Mit der Verfassungsbeschwerde werden Verstöße gegen das Erfordernis eines Gesetzes gemäß Art. 23 Abs. 1 GG (Beschwerdeschrift S. 20 f.), gegen das Erfordernis eines Gesetzes nach Art. 59 Abs. 2 GG (S. 25) sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG und Art. 146 GG (S. 21 f.) sowie weitere Legitimationsmängel geltend gemacht, die sämtlich nach den Kriterien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Verstößen gegen das Recht auf Teilhabe an der demokratischen Legitimation im Sinne von Art. 38 Abs. 1 GG führen.

cc) Die Bundesregierung wendet ein, die Verfassungsbeschwerde ziele auf eine objektive Rechtmäßigkeitskontrolle und postuliere ein grundrechtsgleiches Recht auf Einhaltung des objektiven Verfassungsrechts (Bundesregierung S. 15, 20, 21). Das ist so nicht richtig. Es geht nicht um eine allgemeine Verfassungsmäßigkeitskontrolle, sondern um die Kontrolle der hinreichenden demokratischen Legitimation des Staatshandelns. Das subjektive „Recht auf Demokratie“ aber wird nicht mit dieser Verfassungsbeschwerde konstruiert, sondern ist vom Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil und im Lissabon-Urteil entwickelt worden<sup>5</sup>.

dd) Die Bundesregierung wendet ein, mit der Verfassungsbeschwerde werde geltend gemacht, jeder Verstoß gegen primäres Unionsrecht könne Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein, und dies sei mit der Kompetenzverteilung zwischen Bundesverfassungsgericht und EuGH unvereinbar (S. 15 ff.). Richtig ist hingegen, daß nach der hier vertretenen Auffassung keineswegs alle Verstöße gegen EU-Recht mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können. Es geht ausschließlich um Kompetenzüberschreitungen, also um *Ultra-vires*-Akte.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil die *Ultra-vires*-Kontrolle für sich in Anspruch genommen, weil nur auf diese Weise das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und das Subsidiaritätsprinzip angesichts der Erfahrungen mit einer expansiven Rechtsprechung des EuGH gewahrt werden können. Beide Prinzipien aber sieht das Bundesverfassungsgericht für unerlässlich an, damit das Demokratieprinzip und der Grundsatz der souveränen Staatlichkeit gewahrt bleiben. Die Verfassungsmäßigkeit des Vertrages von Lissabon konnte vom Bundesverfassungsgericht nur mit der Maßgabe bejaht werden, daß dem Bundesverfassungsgericht die *Ultra-vires*-Kontrolle zusteht.

Nun versucht die Bundesregierung, dem Lissabon-Urteil die Zähne zu ziehen, indem sie die *Ultra-vires*-Kontrolle auf seltene und extreme Ausnahmefälle beschränken will. Bei *Ultra-vires*-Akten handele es sich „nur um offensichtliche Kompetenzanmaßungen, die in der Wirkung den aushöhlenden Kompetenzübertragungen gleich kommen“. (S. 18). Mit

---

<sup>4</sup> BVerfG, Urt. v. 30.6.2009 – 2 BvE 2/08 u.a., Abs.-Nr. 179, 218. Dazu ausführlich *Dietrich Murswiek*, Art. 38 GG als Grundlage eines Rechts auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns (erscheint demnächst, Kopie des Manuskripts anbei).

<sup>5</sup> Zu dieser Problematik näher *Murswiek* (Fn. 4), insbesondere Manuskript S. 12 f.

den „aushöhlenden Kompetenzübertragungen“ sind wohl solche gemeint, die wegen Verstoßes gegen das Demokratieprinzip verfassungswidrig wären. Bei der *Ultra-vires*-Kontrolle geht es aber nicht darum, ob der Gesetzgeber des Zustimmungsgesetzes die verfassungsrechtlichen Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten gemäß Art. 23 Abs. 1 GG überschritten hat, sondern darum, ob die EU-Organe im Rahmen der Zuständigkeiten bleiben, die ihnen von den nationalen Parlamenten mit den Zustimmungsgesetzen in den Verträgen eingeräumt worden sind. Das ist etwas völlig anderes und sehr viel mehr, und das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil deutlich gemacht, daß es ihm mit der Wahrung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung und des Subsidiaritätsprinzips sehr ernst ist.

Daß mit der Verfassungsbeschwerde nicht nur Verstöße gegen primäres EU-Recht, sondern Kompetenzüberschreitungen geltend gemacht werden, wurde in der Beschwerdeschrift dargelegt.

ee) Die Bundesregierung behauptet, daß ein Verstoß gegen Art. 59 Abs. 2 GG nicht vorliege, weil „der Beschluss der im Rat der Europäischen Union vereinigten Vertreter der Regierungen der dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten vom 9.5.2010 keinen völkerrechtlichen Vertrag darstellt“, sondern „nur eine politische Absichtserklärung“ (S. 22). Die Aussage ist insofern unpräzise als der Beschluß drei Absätze mit drei verschiedenen Elementen umfaßt. Nur um den dritten Absatz geht es. Dort heißt es, daß die Mitgliedstaaten „zusagen“, Beistand zu leisten. Der Ausdruck „Zusage“ spricht eher dafür, daß hier eine rechtsverbindliche Verpflichtung gemeint ist. Auch der Begriff der „intergouvernementalen Vereinbarung“, der in der Gesetzesbegründung verwendet wird<sup>6</sup>, spricht für eine rechtliche Verpflichtung. Freilich ist der Wortlaut nicht eindeutig. Gegenüber dem Parlament wurde jedenfalls der Eindruck erweckt, daß die Mitgliedstaaten sich verbindlich auf den Euro-Stabilisierungsmechanismus geeinigt hätten. Andernfalls wäre es unerlässlich gewesen, im Gesetz zugleich zu regeln, was passiert, wenn andere Mitgliedstaaten von der rechtlich unverbindlichen „politischen Absichtserklärung“ Abstand nehmen und die finanzielle Gewährleistung somit nicht in dem für unbedingt notwendig erachteten Maß realisiert werden kann. Im übrigen wird diese „intergouvernementale Vereinbarung“ in den Schlußfolgerungen des Rates vom 9. Mai als „intergovernmental agreement“ und in der deutschen Version als „zwischenstaatliche Vereinbarung“ bezeichnet, was terminologisch ebenfalls auf eine rechtsverbindliche Abmachung hindeutet. Vor allem aber wird in den Schlußfolgerungen des Rates diese „zwischenstaatliche Vereinbarung“ neben Art. 122 Abs. 2 AEUV als Rechtsgrundlage des Euro-Stabilisierungsmechanismus dargestellt<sup>7</sup>. Eine unverbindliche politische Absichtserklärung kann aber nicht die rechtliche Grundlage der beschlossenen Maßnahmen sein.

ff) Mit Bezug auf ihre – unzutreffende – These, Art. 38 Abs. 1 GG komme nur bei Übertragung von Hoheitsrechten zur Anwendung, behaupten Bundestag und Bundesregierung, durch das hier angefochtene Gesetz würden keine Hoheitsrechte übertragen. Auch dies ist

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 17/1685, S. 1, 5.

<sup>7</sup> Rat der EU, SN 2564/1/10 REV 1, S. 3 (Das Dokument wurde mit der Verfassungsbeschwerde überreicht.). Englische Version Council of the EU, Press Release 9596/10 (Presse 108), S. 6.

so nicht richtig. Zwar regelt das Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz nicht die Übertragung von Hoheitsrechten. Mit der Verfassungsbeschwerde wird jedoch geltend gemacht, daß dieses Gesetz Teil einer Staatenpraxis ist, durch die der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union faktisch in seiner auf die Währungsstabilität bezogenen Grundstruktur geändert wird und daß durch diese faktische Vertragsänderung die EU-Organe Kompetenzen auf dem Gebiet der Währungspolitik erhalten, die ihnen nach Wortlaut und Sinn des bisherigen Vertrages nicht zustehen.

### **3. Unmittelbare Betroffenheit / Selbstbetroffenheit**

Die Bundesregierung vertritt die These, von einem Gesetz könne grundsätzlich nur der Normadressat in seinen Grundrechten selbst betroffen sein. Diese These ist – auch wenn sie sich auf ein Kommentarzitat stützen kann – falsch und widerspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzgeber ist wie jedes Staatsorgan umfassend an die Grundrechte gebunden. Diese Grundrechtsbindung ist nicht von einer bestimmten Regelungstechnik abhängig. Wen der Gesetzgeber zum Adressaten macht und wen er „lediglich“ mit den faktischen Auswirkungen des Gesetzes trifft, ist oft nur eine Frage der Regelungstechnik. Würde der Gesetzgeber beispielsweise bestimmten politischen oder religiösen Vereinigungen verbieten, Bankkonten zu unterhalten, wären sie Adressaten des betreffenden Gesetzes. Würde der Gesetzgeber dagegen den Banken verbieten, jenen Vereinigungen Konten zur Verfügung zu stellen, wären lediglich die Banken, nicht aber die Vereinigungen Adressaten. Der Effekt für die Betroffenen wäre aber derselbe. Es ist völlig selbstverständlich, daß in beiden Ausgestaltungen derselbe Grundrechtsschutz besteht.

So hat denn auch das Bundesverfassungsgericht im Maastricht-Urteil und im Lissabon-Urteil die Verfassungsbeschwerden zugelassen, obwohl die Beschwerdeführer nicht Adressaten der jeweiligen Vertragsgesetze waren.

In bezug auf Art. 38 Abs. 1 GG ist jeder Träger dieses Grundrechts durch jeden nicht hinreichend demokratisch legitimierten Hoheitsakt unmittelbar selbst betroffen.

Problematisch könnte die unmittelbare Selbstbetroffenheit allenfalls hinsichtlich Art. 14 Abs. 1 GG sein, sofern man nur auf die Geldwertbeeinträchtigung abstellt. Jedoch wird diese nicht erst durch den Vollzug des Gesetzes herbeigeführt, sondern das Gesetz selbst führt zur Inflation, weil es die geldwertschützende Konzeption des AEUV zerstört. Außerdem ist Rechtsschutz gegen den Vollzug nicht möglich. Im übrigen wird mit der Verfassungsbeschwerde nicht allein auf die Geldwertbeeinträchtigung abgestellt, sondern auch darauf, daß der Gesetzgeber sich über eine höherrangige Inhalts- und Schrankenbestimmung hinwegsetzt und damit die konkrete – durch diese Inhaltsbestimmung mit geformte – Eigentumsposition des Beschwerdeführers schädigt. Diese Verletzung der eigentumsrechtlichen Position erfolgt unmittelbar durch das Gesetz.

## II. Zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Bundesregierung argumentiert, die Maßnahmen, gegen die die Verfassungsbeschwerde sich wendet, verstießen nicht gegen die europarechtlichen Vorschriften, deren Verletzung nach dem Vorbringen der Verfassungsbeschwerde zu einer Verletzung von Art. 38 Abs. 1 GG beziehungsweise von Art. 14 Abs. 1 GG führt. Insbesondere sei das Bail-out-Verbot des Art. 125 Abs. 1 AEUV nicht verletzt.

Die Bundesregierung sieht in dem Maßnahmepakt eine „einmalige“, aus einer Sondersituation begründete Notfallmaßnahme, die nicht zu einer Vertragsänderung führe (S. 29). Sie hält die Maßnahmen der EU (S. 30) und die bilateralen Hilfen (S. 31 f.) für gerechtfertigt und sieht auch keinen Verstoß gegen die Haushaltsverantwortung (S. 32 f.). Dazu nehme ich in den folgenden Abschnitten (1.-4.) Stellung.

### 1. Zur Behauptung einer einmaligen Notfallmaßnahme ohne vertragsändernden Charakter

Der Bundesregierung bleibt gar nichts anderes übrig, als prozeßtaktisch zu behaupten, der AEUV werde von den Maßnahmen nicht berührt; es handele sich um eine einmalige Ausnahmesituation.

Daß diese Behauptung falsch ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß bereits das Griechenland-Rettungspaket als einmalige Ausnahme bezeichnet worden war und schon wenige Tage später eine zweite „einmalige Ausnahme“ beschlossen wurde. Hieraus ergibt sich eine Kontinuität des Handelns gegen die Konzeption des Vertrages. Vor allem aber handelt es sich beim Euro-Stabilisierungsmechanismus im Unterschied zum Griechenland-Rettungspaket keineswegs um eine Einzelfall-Notmaßnahme zur Wahrung der Zahlungsfähigkeit eines Euro-Staates in einer konkreten Notsituation, sondern um einen Mechanismus zur dauerhaften Prävention gegen den Eintritt eines solchen Notfalls. Bis heute ist außer Griechenland kein Mitgliedstaat von Zahlungsunfähigkeit unmittelbar bedroht. Eine akute Notsituation besteht insofern nicht. Vielmehr wird ein im Vertrag nicht vorgesehene Instrument geschaffen, mit Hilfe dessen in einer unbestimmten Vielzahl künftiger Notfälle noch unbestimmter Staaten reagiert werden kann. Es geht hier also nicht um einen einmaligen Verstoß gegen den Vertrag, sondern um die Etablierung eines Finanzierungsmechanismus, der in diametralem Gegensatz zur Konzeption des Vertrages steht<sup>8</sup>. Daß dieser Mechanismus zunächst auf drei Jahre begrenzt ist, steht dem vertragsändernden Charakter dieser Maßnahmen nicht entgegen. Drei Jahre sind auf den Finanzmärkten und in der Währungspolitik eine Ewigkeit. Bei Geldanlagen wird schon ein Zeithorizont von einem Jahr, oft sogar schon von einem halben Jahr als „langfristig“ bezeichnet. Im übrigen würde mit dem Auslaufen des Euro-Stabilisierungsmechanismus mit großer Wahrscheinlichkeit sofort der nächste „einmalige Notfall“ gegeben sein, so daß aus Sicht der jetzigen Akteure die sofortige Verlängerung um weitere drei Jahre zwingend geboten wäre.

<sup>8</sup> Vgl. in diesem Sinne auch *Hans-Joachim Jentsch*, Ohne demokratische Legitimation, Wiesbadener Kurier v. 20.5.2010, S. 9. – Eine Kopie dieses Artikels hatte ich mit Schreiben vom 26.5.2010 überreicht.

Selbst wenn man aber annähme, daß es bei den drei Jahren bleiben könnte, gäbe es kein Zurück mehr zum alten Vertragszustand. Denn die jetzigen Maßnahmepakte haben das Vertrauen der Märkte in den Bestand der stabilitätssichernden Regeln des AEUV ruiniert. Dieses Vertrauen wäre nicht wiederherstellbar, wenn nicht jetzt das Bundesverfassungsgericht die Bremse zieht. Regeln wie das Bail-out-Verbot des Art. 125 Abs. 1 AEUV können nur funktionieren, wenn alle Beteiligten an die Geltung und an die tatsächliche Beachtung und Durchsetzung des Rechts glauben. Ist dieses Vertrauen in die Rechtsgeltung erschüttert, dann agieren rational handelnde Marktteilnehmer – und auch Regierungen von zur Überschuldung neigenden Staaten – so, als ob die betreffende Rechtsnorm nicht existierte. Sie hört faktisch auf zu gelten.

Die hier vertretene Auffassung, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus mit dem geltenden EU-Recht unvereinbar ist und – im Kontext mit der Griechenlandhilfe – den Vertrag fundamental ändert, wird von der französischen Regierung geteilt. Der französische Europaminister *Pierre Lellouche* hat gegenüber der Financial Times erklärt, der Euro-Stabilisierungsmechanismus sei durch die No Bail-Out-Klausel ausdrücklich verboten. „De facto haben wir den Vertrag geändert.“ Die französische Regierung sei überzeugt, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus auf eine „fundamentale Revision“ der EU-Regeln hinauslaufe und einen Sprung in Richtung auf eine europäische Wirtschaftsregierung bedeute. Der Stabilisierungsmechanismus sei gleichbedeutend mit der Annahme einer gegenseitigen Beistandsklausel, wie sie Art. 5 des NATO-Vertrages enthalte. Wenn ein Mitgliedstaat angegriffen werde, seien die anderen zum Beistand verpflichtet. Daß eine solche Beistandspflicht jetzt in finanzieller Hinsicht für die Euro-Staaten begründet worden sei, bedeute einen präzedenzlosen Wandel der EU-Verträge<sup>9</sup>.

## **2. Zur Behauptung, die Hilfsmaßnahmen der EU seien nach Art. 122 Abs. 2 AEUV gerechtfertigt**

Wie bereits in der Beschwerdeschrift (S. 11 f.) dargelegt, kann der Euro-Stabilisierungsmechanismus weder bezüglich der EU-Hilfe noch bezüglich der bilateralen Hilfen auf Art. 122 Abs. 2 AEUV gestützt werden.

Die Bundesregierung meint demgegenüber, die Verordnung des Rates lasse sich mit Art. 122 Abs. 2 AEUV rechtfertigen. Wie bereits dargelegt, sind die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift schon deshalb nicht erfüllt, weil sich kein Mitgliedstaat in einer akuten Notlage befand. Die Probleme, die auf den Finanzmärkten aufgetreten sind, betreffen nicht den Tatbestand des Art. 122 Abs. 2 AEUV. Die Verschlechterung der Kreditkonditionen einiger Mitgliedstaaten sind Reaktionen des Marktes auf deren Überschuldung. Das ist kein „außergewöhnliches Ereignis“. Das wird durch den Umstand bestätigt, daß die Risikoprämien für italienische und spanische Staatsanleihen in den letzten Tagen wieder erheblich gestiegen sind und jetzt höher liegen als vor den „Rettungspaketen“<sup>10</sup>. Sonstige Turbulenzen auf den Finanzmärkten, insbesondere der Crash der New Yorker Börse vom

---

<sup>9</sup> FT.com 28.5.2010, <http://www.ft.com/cms/s/0/7e31e9cc-69ef-11df-a978-00144feab49a.html> (abgerufen am 5.6.2010), Kopie anbei.

<sup>10</sup> FAZ v. 5.5.2010, S. 21.

6. Mai, haben nichts mit Art. 122 Abs. 2 AEUV zu tun. Liquiditätsprobleme im Handel mit Staatsanleihen sind nicht akute Notsituationen von Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 122 Abs. 2 AEUV, sondern Probleme der Banken, die sich in solchen Papieren verzockt haben.

Die Bundesregierung meint nun, die Verordnung könne deshalb nicht gegen Art. 122 Abs. 2 AEUV verstoßen, weil sie in ihrem Art. 1 alle primärrechtlichen Voraussetzungen zur Voraussetzung für den finanziellen Beistand mache. Damit bestätigt sie implizit, daß für den Erlaß der Verordnung selbst diese primärrechtlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben waren. Im übrigen handelt es sich um eine salvatorische Klausel, die völlig nichtsagend ist, weil sich aus dem Kontext der Entstehung dieser Verordnung klar ergibt, daß der Rat der Auffassung war, daß ein Anwendungsfall des Art. 122 Abs. 2 AEUV bereits bei internationalen „Finanzkrisen“ und Börsenturbulenzen gegeben sei, ohne daß ein konkreter Mitgliedstaat in gravierende Schwierigkeiten geraten ist.

### **3. Zur Behauptung, der Euro-Stabilisierungsmechanis verstoße nicht gegen Art. 125 Abs. 1 AEUV**

Der Prozeßvertreter des Bundestages stellt noch halbherzig in Frage, ob Art. 125 Abs. 1 AEUV – das Bail-out-Verbot – überhaupt auf „freiwillige“ Finanzhilfen anwendbar ist (Bundestag S. 17), nachdem er dies in öffentlichen Stellungnahmen zuvor dezidiert verneint hatte. Stattdessen stellen Bundesregierung (S. 31 f.) und Bundestag (S. 17 f.) in ihren Stellungnahmen maßgeblich auf den angeblichen Ultima-ratio-Charakter der Maßnahmen ab und behaupten, daß Art. 125 Abs. 1 AEUV auf Ultima-ratio-Situationen nicht anwendbar sei. Damit räumen sie implizit einen Verstoß gegen das Bail-out-Verbot ein, den sie mit einer Argumentation, die auf die Behauptung eines übergesetzlichen Notstands hinausläuft, zu rechtfertigen suchen. Dies entspricht dem Konsens der beteiligten Staaten, die ihren Beschluß über den Euro-Stabilisierungsmechanismus auf Art. 122 Abs. 2 AEUV gestützt haben<sup>11</sup>, der freilich für Finanzhilfen der Mitgliedstaaten nicht anwendbar ist. Wären die Mitgliedstaaten der Auffassung gewesen, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus mit Art. 125 Abs. 1 AEUV vereinbar ist, hätten sie sich nicht auf die Notstandsklausel des Art. 122 Abs. 2 AEUV berufen müssen. Und der französische Europaminister hat sich namens der französischen Regierung dazu bekannt, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus gegen das Bail-out-Verbot verstößt und auf eine fundamentale Änderung des Vertrages hinausläuft<sup>12</sup>.

In der Tat ließe sich der Euro-Stabilisierungsmechanismus allenfalls mit Notstandsgesichtspunkten rechtfertigen. Dies ist aus rechtlichen und aus tatsächlichen Gründen aber nicht möglich.

Die Argumentation der Bundesregierung, Art. 125 Abs. 1 AEUV sei auf den hier vorliegenden Fall „nicht zugeschnitten“ und könne nur für den Normalfall gelten, während seine Anwendung in Gefahrensituationen die Währungsstabilität gefährden würde, der er doch

<sup>11</sup> Rat der EU, SN 2564/1/10 REV 1, S. 3 (Das Dokument wurde mit der Verfassungsbeschwerde überreicht.). Englische Version Council of the EU, Press Release 9596/10 (Presse 108), S. 6.

<sup>12</sup> S.o. Fn. 9.

dienen solle (S. 31), läuft auf eine zielbezogene Aufhebung des Rechts hinaus, nach dem Motto, daß Rechtsnormen nur gelten, soweit sie der Verwirklichung von Zielen dienen, die nicht von den Normen selbst, sondern von den Organen der Europäischen Union definiert werden. Dieser Argumentationsansatz ist typisch für das finalistische Denken der EU- Organe, mit dem immer wieder das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung ausgehebelt wird.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Europäische Union sich als Rechtsgemeinschaft verfaßt hat und ihre Ziele nur im Rahmen und mit den Mitteln des Rechts verwirklichen darf. Für den Satz „Not kennt kein Gebot“, auf den die Argumentation der Bundesregierung hinausläuft, ist im Verfassungsstaat kein Raum. Auch das Handeln der EU und der Mitgliedstaaten in Notsituation bedarf der rechtlichen Einhegung.

Gerade weil der AEUV in Art. 122 Abs. 2 AEUV eine Notstandsklausel enthält, sind Notstandsmaßnahmen rechtlich nur zulässig, sofern die Voraussetzungen dieser Klausel erfüllt sind. Für die Annahme übergesetzlicher Notstandsermächtigungen bleibt daher kein Raum.

Schon aus diesem Grunde ist der Euro-Stabilisierungsmechanismus rechtswidrig.

Nur hilfsweise sei daher auf folgendes hingewiesen:

Unterstellt, eine übergesetzliche Notstandsermächtigung sei zu bejahen, dann müßten doch die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an jede Notstandsermächtigung erfüllt sein. Das bedeutet zumindest, daß Notstandsmaßnahmen

- sich auf das zur Abwendung eines akuten Notstands zwingend Erforderliche beschränken,
- überhaupt geeignet sind, die Notstandssituation zu bewältigen,
- nicht unverhältnismäßig im Hinblick auf ihre negativen Auswirkungen sind,
- vorübergehenden Charakter haben und die Rechtsordnung nicht dauerhaft ändern,
- zeitlich klar begrenzt sind und spätestens mit Überwindung des Notstands aufgehoben werden müssen.
- Außerdem darf es keine legale Alternative geben, mit welcher der Notstand ebenfalls bewältigt werden könnte.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

a) Es fehlt schon an einer Notstandslage. Ich verweise nochmals auf die mit der Verfassungsbeschwerde überreichte Stellungnahme von *Hans-Werner Sinn*. Vielmehr haben wir es mit einer Situation zu tun, die seit vielen Jahren bekannt ist und aus der die Marktteilnehmer jetzt Konsequenzen ziehen – nämlich mit der Überschuldung einiger Euro-Staaten, die deren dauerhafte Zahlungsfähigkeit in Frage stellt. Es ist keine Notstandslage, sondern

völlig normales Marktverhalten, wenn Anleger, nachdem ihnen die Risiken bewußt geworden sind, Anleihen solcher Staaten verkaufen.

Die Behauptung, hier liege keine normale Marktreaktion vor, sondern ein Angriff von Spekulanten auf die Stabilität des Euro, dem man mit Notstandsmaßnahmen entgegentreten müsse, hat keine Grundlage. Gäbe es Marktmanipulationen, müßten die zuständigen Organe – in Deutschland die BaFin – eingreifen. Ich weise darauf hin, daß auch *Otmar Issing*, ehemaliger Chefvolkswirt der EZB, die Auffassung vertritt, daß die gegenwärtigen Probleme keine Folge von Spekulation seien<sup>13</sup>.

Diejenigen Politiker und Experten, die am 7. Mai plötzlich – zufälligerweise wenige Stunden nachdem der Deutsche Bundestag das Griechenland-Rettungspaket verabschiedet hatte, von dem es noch hieß, es solle eine einmalige Ausnahme sein – eine systemische Krise mit katastrophalen Folgen diagnostizierten, sind dieselben, die die Verantwortung dafür tragen, daß es zu dieser – angeblichen – Krise kommen konnte. Die Überschuldung etlicher Euro-Staaten war seit Jahren bekannt. Kommission und Rat der EU haben nichts Wirksames dagegen unternommen. Sie haben auch nichts dagegen unternommen, daß europäische Banken, darunter deutsche Banken, vor allem aber französische Banken, Staatsanleihen überschuldeter Staaten in einem so unverantwortlich hohen Maße kauften, daß die daraus resultierenden Risiken zu einem Problem für die Stabilität des Finanzsystems werden konnten – jedenfalls nach Darstellung ebendieser Politiker und Experten. EZB, Bundesbank und BaFin haben dem Anwachsen dieser Risiken, dem Entstehen dieser gigantischen Blase von Ramsch-Staatsanleihen untätig zugeschaut. Und jetzt plötzlich rufen sie in einer Nacht- und Nebelaktion den Finanznotstand aus. Das einzig in Betracht kommende, „alternativlose“ Mittel soll es sein, alle rechtlichen Bindungen über Bord zu werfen.

Die Bundeskanzlerin wurde bei dem Brüsseler Treffen mit unüberprüfbar, zum Teil völlig haltlosen Schreckensbehauptungen in die Mangel genommen.

Völlig haltlos ist jedenfalls die Behauptung, es habe schwerwiegende Verwerfungen am Aktienmarkt gegeben, die auf die Euro-Schuldenkrise zurückgingen. Richtig ist vielmehr, daß der Einbruch an der New Yorker Börse am Donnerstag, dem 6. Mai, auf den dann alle anderen Börsen erschreckt reagierten, offenkundig andere Ursachen hatte und eine Folge automatisch ablaufender Computerprogramme war, so daß die Korrektur schon am nächsten Tag erfolgte.

Ohne Substanz ist auch die Behauptung, der Wechselkurs des Euro sei in einer dramatisch-krisenhaften Weise gefährdet gewesen. Richtig ist vielmehr, daß der Euro seit Monaten abwertet und daß diese Abwertung durch die Rettungspakete nicht gebremst, sondern beschleunigt wurde. Ab dem 10. Mai stieg der Euro nicht, wie nach dem Konzept des Rats der EU und der Euro-Staaten hätte erwartet werden müssen, sondern er wertete dramatisch ab. Die Märkte verstehen eben, was es für die Stabilität der Währung bedeutet, wenn man mit dem Bail-out-Verbot eine zentrale Säule der Stabilitätssicherung zum Einsturz bringt. Soweit es um die Außenwertstabilität des Euro geht, ist der Euro-Stabilisierungsmechanis-

---

<sup>13</sup> *Otmar Issing*, Die Mär von der Spekulation, FAZ v. 27.5.2010, S. 12.

mus somit auch gar nicht geeignet, den angeblichen Notstand zu bewältigen. Im übrigen steht der Euro längst noch nicht so tief wie vor 10 Jahren. Im Jahr 2000 erreichte er seinen Tiefpunkt bei rund 0,83 \$, während er heute immerhin noch rund 1,20 \$ kostet. Es ist also nicht ersichtlich, was an der Abwertung des Euro so katastrophal sein soll; sie hat sogar erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Euro-Staaten.

Was übrig bleibt, sind Liquiditätsprobleme im Handel mit Staatsanleihen überschuldeter Staaten, die anscheinend in der Woche vor dem Beschluß über den Euro-Stabilisierungsmechanismus auftraten. Diese sind jedoch durch das Eingreifen der EZB mittels Kauf solcher Anleihen behoben worden.

Die Stellungnahme des EZB-Präsidenten *Trichet* ist nicht geeignet, eine Notstandssituation zu belegen. Sie erschöpft sich in bloßen Behauptungen, die in keiner Weise belegt sind. Es reicht nicht aus, etwas von „fundamentaler systemischer Bedeutung für das Funktionieren der Finanzmärkte insgesamt“ zu raunen, um eine Notstandslage im Rechtssinne zu begründen.

Soweit sich der Vertreter des Bundestages auf die Aussage des Bundesbankpräsidenten *Weber* vor dem Haushaltsausschuß beruft (Bundestag S. 21), verschweigt er, daß *Weber* in der Anhörung nicht im Namen der Bundesbank gesprochen, sondern lediglich seine persönliche Auffassung als Sachverständiger zum Ausdruck gebracht hat. Die Bundesbank hat zur vorliegenden Verfassungsbeschwerde und zum Antrag auf einstweilige Anordnung keine Stellungnahme abgegeben. Sie hat sich auch nicht zum Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz geäußert. Es gibt offenbar keinen Beschluß des Vorstands der Bundesbank, der dieses Gesetz billigt oder gar für zwingend notwendig zur Behebung einer Notstandslage begrüßt. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Bundesbankpräsident *Weber* laut Presseberichten im Vorstand der EZB gegen den Ankauf von Staatsanleihen überschuldeter Länder gestimmt und daß er sich in der Öffentlichkeit kritisch gegenüber dieser Vorgehensweise der EZB gewandt hat<sup>14</sup>.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, daß die Nacht- und Nebelaktion vom 9./10. Mai keine zur Behebung einer dringlichen Notstandslage erforderliche Maßnahme war, sondern der handstreichartige Versuch der EU-Kommission und des französischen Staatspräsidenten, genau das durchzusetzen, was die Anhänger einer anderen Währungspolitik und Stabilitätskultur beim Abschluß des Vertrages von Maastricht nicht hatten erreichen können. Dieser Eindruck wird durch die bereits zitierten Äußerungen des französischen Europaministers *Lellouche* bestätigt<sup>15</sup>, ebenso durch die Äußerung des französischen Präsidenten *Sarkozy*, nach den Beschlüssen vom 9./10. Mai hätten wir jetzt eine „veritable europäische Wirtschaftsregierung“<sup>16</sup>.

---

<sup>14</sup> Beispielsweise „Weber kritisiert Ankauf von Staatsanleihen durch die EZB“, faz.net 31.5.2010.

<sup>15</sup> S.o. bei Fn. 9.

<sup>16</sup> FAZ v. 10.5.2010, S. 9.

b) Der Euro-Stabilisierungsmechanismus ist nicht alternativlos. Als Alternative kommt insbesondere eine Umschuldung mit einem sogenannten „hair cut“, also einem partiellen Forderungsverzicht der Gläubiger in Betracht. Dies wäre auch die einzige marktwirtschaftlich angemessene Lösung, weil auf diese Weise die Gläubiger, die für ihre Risiken mit hohen Renditen bezahlt werden, die Kosten ihrer Fehlspekulation selbst zu tragen haben.

c) Der Euro-Stabilisierungsmechanismus hat nicht den Charakter einer kurzfristigen, zur Behebung einer konkreten Notstandssituation notwendigen Notstandsmaßnahme, sondern er ändert die Grundstruktur des Vertrages. Seine Wirkungen auf den Vertrag sind irreversibel.

d) Die ökonomischen Folgen des Euro-Stabilisierungsmechanismus sind verhängnisvoll, denn einerseits wird den Mitgliedstaaten der Anreiz zu eigenverantwortlich nachhaltiger Finanz- und Haushaltswirtschaft, den das Bail-out-Verbot vermittelt, genommen, andererseits wird ihnen mit rigiden dirigistischen Auflagen die Möglichkeit ökonomischer Gesundung zerstört.

e) Der Euro-Stabilisierungsmechanismus ist zeitlich nicht hinreichend begrenzt. Die Befristung auf drei Jahre ist keine effektive Eingrenzung. Schon im Römischen Reich war das Notstandsregime auf ein halbes Jahr beschränkt. Drei Jahre sind – wie schon gesagt – für die schnellebigen Märkte eine Ewigkeit. Außerdem setzt der Euro-Stabilisierungsmechanismus voraus, daß der angebliche Notstand drei Jahre andauert. Das Liquiditätsproblem aber ist jetzt schon beseitigt, und die Überschuldung der betreffenden Staaten kann nicht als Notstand angesehen werden; sie wird auch in drei Jahren nicht beseitigt sein.

f) Mit Spekulationen über mögliche Kettenreaktionen an den Märkten, die auf nichts als Marktpsychologie beruhen, läßt sich ein Notstand nicht begründen. Derartige Spekulationen sind immer möglich und nie widerlegbar, aber auch nicht beweisbar. Wenn darauf ein Notstandsregime gestützt werden könnte, wäre es für die Spitzen der europäischen Exekutive ein Leichtes, die Demokratie und die Bindung an die Verträge, Verfassungen und Gesetze auszuhebeln: Sie müßten nur – wie sie das jetzt tun – ihre Spekulationen über das Marktverhalten mit hinreichend grellen Farben zu hinreichend drastischen Bildern ausmalen. Auf diese Weise könnten Rechtsstaat und Demokratie zugunsten eines Notstandsregimes suspendiert werden.

#### **4. Zur Behauptung, es liege kein Verstoß gegen den Grundsatz der parlamentarischen Haushaltsverantwortung vor**

Die Bundesregierung tritt der von uns vertretenen Auffassung entgegen, daß das Euro-Stabilisierungsmechanismusgesetz auch unter dem Aspekt der parlamentarischen Haushaltsverantwortung gegen das Demokratieprinzip verstößt (Bundesregierung S. 32 f.). Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen auf S. 22-25 der Beschwerdeschrift, die von der Bundesregierung nicht widerlegt werden.

Ich überreiche im übrigen einen Aufsatz von *Hanno Kube* und *Ekkehart Reimer*, der die hier vertretene Auffassung im wesentlichen bestätigt und mit weiteren Argumenten anreichert<sup>17</sup>.

## 5. Ergebnis

Wie schon in der Beschwerdeschrift dargelegt, ist die Verfassungsbeschwerde begründet.

### III. Zur Folgenabwägung als Kriterium für die Begründetheit des Antrags auf einstweilige Anordnung

Die Stellungnahmen von Bundestag und Bundesregierung zur Folgenabwägung sind im wesentlichen gleichlautend. Beide Staatsorgane meinen, daß der Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung schwerwiegende wirtschaftliche und politische Gefahren mit sich brächte. Es sei nicht auszuschließen (nach Ansicht des Bundestages sogar „wahrscheinlich“), daß eine einstweilige Anordnung „die zwischenzeitlich erreichte Stabilisierung der Finanzmärkte komplett in Frage stellen könnte“ (Bundesregierung S. 35, Bundestag S. 22). Es könne zu panikartigen Verkäufen von Staatsanleihen kommen (Bundesregierung S. 36, Bundestag S. 22), und sowohl der staatliche Sektor als auch der Finanzsektor der betroffenen Staaten würden in eine akute Liquiditätskrise gestürzt (Bundestag S. 23, Bundesregierung S. 36).

Demgegenüber seien keine nennenswerten negativen Folgen zu erwarten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge (Bundesregierung S. 37 f., Bundestag S. 20 f.).

Dem ist entgegenzuhalten, daß die angeblich zu erwarteten negativen Folgen einer einstweiligen Anordnung auf bloßen Spekulationen über marktpsychologische Reaktionen beruhen, die keine empirische Grundlage haben und zum Teil quer zu den nachweisbaren Marktreaktionen der letzten Wochen stehen. Auf der anderen Seite verschweigen Bundestag und Bundesrat die möglichen positiven wirtschaftlichen Auswirkungen einer einstweiligen Anordnung sowie die nicht spekulativen, sondern realen negativen Auswirkungen des Unterbleibens einer einstweiligen Anordnung für das Rechtssystem der Europäischen Union und für die Demokratie in Deutschland. Die Wahrung des Rechts und der Grundstrukturen des Rechtsrahmens der Währungsunion scheinen für Bundesregierung und Bundestag keinen Wert zu haben, der im Vergleich mit den von ihnen angenommenen ökonomischen Auswirkungen auch nur ansatzweise in Anschlag zu bringen wäre. Sie treten damit in die Fußstapfen des französischen Präsidenten *Sarkozy*, der gesagt hat, auf die Rechtsgrundlage komme es nicht an, da sich die Märkte für die Rechtsgrundlage nicht interessierten<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> *Hanno Kube / Ekkehart Reimer*, Finanzverfassungsrechtliche Grenzen einer Beteiligung Deutschlands an dem europäischen Stabilisierungsmechanismus.

<sup>18</sup> FAZ v. 10.5.2010, S. 9.

Dazu im einzelnen:

### **1. Zu den behaupteten negativen ökonomischen Auswirkungen der einstweiligen Anordnung**

Alle negativen ökonomischen Auswirkungen, die nach Auffassung von Bundesregierung und Bundestag von der beantragten einstweiligen Anordnung ausgehen könnten, werden gemäß der Argumentation von Bundesregierung und Bundestag nicht durch die einstweilige Anordnung selbst hervorgebracht. Vielmehr befürchten Bundesregierung und Bundestag, daß die Märkte in bestimmter Weise – marktpsychologisch – auf die einstweilige Anordnung reagieren werden und daß diese Marktreaktionen dann weitere Wirkungen zur Folge haben. Bundesregierung und Bundestag malen ein düsteres Katastrophenszenario aus, das als Folge der einstweiligen Anordnung ihrer Meinung nach möglich oder sogar wahrscheinlich ist. Für die Einschätzung, wie die Märkte auf die einstweilige Anordnung reagieren würden, gibt es keine empirische Grundlage. Die Bundesregierung räumt daher auch ein, daß die Auswirkungen „kaum vorhersehbar“ (S. 35) beziehungsweise „kaum kalkulierbar“ (S. 37) seien. Alles, was Bundesregierung und Bundestag an möglichen Marktreaktionen vortragen, sind bloße Denkmöglichkeiten – man könnte auch von teilweise blindwütigen und alptraumartigen Negativspekulationen sprechen. Denkmöglich ist ebensogut, daß an den Märkten nur wenig oder gar nichts passiert, wenn die einstweilige Anordnung ergeht. Die Marktteilnehmer wissen längst, daß eine Verfassungsbeschwerde gegen den Euro-Stabilisierungsmechanismus anhängig ist. Sie wissen auch, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus objektiv rechtswidrig ist. Um das zu wissen, muß man kein Jurist sein. Die Qualitätszeitungen – etwa die FAZ – haben es immer wieder herausgestellt, und der französische Europaminister hat es öffentlich verkündet. Die Marktteilnehmer müssen also spätestens seit dem 21. Mai – seit den Pressemeldungen über die Einreichung der Verfassungsbeschwerde – damit rechnen, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus vom Bundesverfassungsgericht gestoppt wird. Sie hätten längst auf diese Möglichkeit mit den von Bundestag und Bundesregierung befürchteten Verhaltensweisen reagieren können, sind aber völlig gelassen geblieben. Warum sollten sie auf den Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung anders reagieren? Sie könnten davon ausgehen, daß der Ausgang des Hauptsacheverfahrens völlig offen ist.

Wie angesichts des Umstandes, daß es sich bei den von Bundestag und Bundesregierung befürchteten Auswirkungen um bloße Spekulationen in bezug auf die Marktpsychologie handelt, die teilweise aufgehen könnten, aber eben genauso gut auch nicht aufgehen können, fragt man sich verwundert, wie der Bundestag dazu kommt, von ihm behauptete Entwicklungen als „wahrscheinlich“ zu bezeichnen.

Soweit die Bundesregierung darauf abstellt, daß in Folge der einstweiligen Anordnung mit einer erheblichen Abwertung des Euro zu rechnen wäre (S. 37), ist zu entgegnen, daß angesichts der bereits dargestellten Erfahrung mit der Kursentwicklung nach dem Griechenland-Rettungspaket und nach dem Beschluß über den Euro-Stabilisierungsmechanismus vom 9./10. Mai das Gegenteil sehr wahrscheinlich wäre.

Soweit der Bundestag sogar eine „Gefahr für Stabilität und Bestand der gemeinsamen Währung“ behauptet (S. 21), ist diese Behauptung völlig unsubstantiiert. Richtig ist vielmehr das Gegenteil: Die sogenannten „Rettungspakete“ retten nicht den Euro, sondern die Banken, die unverantwortlich hohe Risiken mit Ramsch-Anleihen eingegangen sind. Sie zerstören vielmehr die Stabilitätsgrundlagen des Euro und machen einen Mißerfolg der Währungsunion wahrscheinlicher. Wenn es heute eine Krise des Euro gibt, dann resultiert diese aus der Nichtbeachtung der Stabilitätskriterien des AEUV. Gefahren für ein Auseinanderbrechen der Währungsunion resultieren daraus, daß sie auch Staaten umfaßt, die nicht die ökonomisch gebotene und rechtlich erforderliche Konvergenz aufweisen. Es ist geradezu absurd anzunehmen, der Erlaß der beantragten einstweiligen Anordnung könne für das Scheitern der Währungsunion verantwortlich gemacht werden.

## **2. Zu den behaupteten negativen politischen Auswirkungen der einstweiligen Anordnung**

Bundesregierung und Bundestag befürchten zudem erhebliche außen- und europapolitische Schäden. Nach Ansicht der Bundesregierung wäre der außenpolitische Schaden beträchtlich, wenn Deutschland „in dieser kritischen Situation als größter Mitgliedstaat der Euro-Zone seine Beteiligung an den Notmaßnahmen ablehnen würde“ (S. 37). Die „Bereitschaft und Fähigkeit Deutschlands zur Verteidigung der erreichten europäischen Integration und der gemeinsamen Währung (könnten) angezweifelt werden“ (S. 35, ebenso Bundestag S. 22). Der Vertreter des Bundestages geht sogar so weit, eine Gefahr für die europäische Integration zu behaupten (S. 21). Er meint wohl, sich dafür auf Bundeskanzlerin *Merkel* beziehen zu können, die gesagt hat: „Scheitert der Euro [...], dann scheitert Europa, dann scheitert die Idee der europäischen Einigung.“<sup>19</sup>

Ob das richtig ist, kann man bezweifeln, weil es die europäische Idee und das vereinte Europa schon vor dem Euro gegeben hat und auch nach dem Euro, wenn er denn scheitern sollte, noch geben wird. Freilich ist der Euro zur Zeit wesentlicher Bestandteil der europäischen Integration, und sein Scheitern könnte erhebliche Probleme mit sich bringen.

Unterstellt man, daß es richtig ist, daß Europa scheitert, wenn der Euro scheitert, dann sind alle Politiker, die für die Schuldenpolitik der letzten Jahrzehnte und für die Mißachtung der Stabilitätskriterien verantwortlich sind, Antieuropäer. Sie sind es, die für das eventuelle Scheitern des Euro verantwortlich sind, und sie sind dann in diesem Sinne auch für das Scheitern Europas verantwortlich – nicht jedoch diejenigen, die darauf bestehen, daß die Währungsunion nach dem Vertrag als Stabilitätsunion konzipiert ist und daß die stabilitäts-sichernden Rechtsnormen beachtet werden müssen.

Wäre Frau *Merkels* Zitat so zu verstehen, daß nur die Zustimmung zum Euro-Stabilisierungsmechanismus den Euro und somit Europa rettet, dann wäre das eine Totschlagargumentation, wie sie zentralistische Europapolitiker seit jeher verwenden, um ihre machtpolitischen Bestrebungen durchzusetzen und jede Kritik an ihren zentralistischen Konzep-

---

<sup>19</sup> FAZ v. 14.5.2010, S. 1.

ten zu unterdrücken. Und mit dieser Argumentation versuchen sie jetzt sogar, eine grundlegende Umgestaltung der Währungsunion gegen das geltende Recht durchzusetzen.

Dem ist auch entgegenzuhalten, daß der Euro nicht als eine beliebige Weichwährung erhaltenswert ist, sondern als der stabile Euro, als der er nach dem Maastricht-Vertrag konzipiert ist. Es war das Bundesverfassungsgericht, das im Maastricht-Urteil gesagt hat, daß die Bundesrepublik Deutschland aus der Währungsunion austreten könne, wenn es nicht gelinge, die Stabilität des Euro dauerhaft zu sichern<sup>20</sup>. Der Austritt Deutschlands aus der Währungsunion für den Fall des Scheiterns der Stabilitätssicherung ist aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts also eine mögliche Option. Das wäre keineswegs das Ende Europas oder der Idee der europäischen Integration.

Scheitert aber der Euro, dann ist das jedenfalls nicht die Folge der einstweiligen Anordnung – dies zu insinuieren, ist geradezu absurd. Das Scheitern des Euro wäre die Folge einer Mißachtung der vertraglichen Stabilitätskriterien. Teil dieser Mißachtung ist der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Euro-Stabilisierungsmechanismus. Die Verfassungsbeschwerde dient gerade der Rettung des Euro gegen die Zerstörung seiner institutionellen Stabilitätskonstruktion.

### **3. Zu den negativen rechtlichen und politischen Auswirkungen des Unterbleibens der einstweiligen Anordnung**

Mit der Verfassungsbeschwerde wird geltend gemacht, daß der Euro-Stabilisierungsmechanismus zu einer fundamentalen Umgestaltung der rechtlichen Konstruktion des AEUV zur Wahrung der Geldwertstabilität des Euro führt. Wie oben zitiert, hat die französische Regierung eingeräumt, daß eine grundlegende Vertragsänderung vorgenommen wurde. Es geht um einen geradezu revolutionären Umbruch im Integrationsprogramm des Vertrages.

Wenn sich in der Hauptsache herausstellt, daß dies zutrifft und daß somit der Stabilisierungsmechanismus verfassungswidrig ist, die einstweilige Anordnung aber nicht ergeht, verfestigt sich der verfassungswidrige Zustand durch die permanente verfassungswidrige Staatspraxis. Im Augenblick ist es noch möglich, die gewohnheitsrechtliche Abänderung des Vertrages zu stoppen, weil das betreffende Gewohnheitsrecht erst im Entstehen begriffen ist. Durch Vollzug des Stabilisierungsmechanismus würde es sich aber zu geltendem Recht verfestigen und das Vertragsrecht insoweit derogieren.

Im übrigen ist die Beachtung des geltenden Verfassungsrechts und hier insbesondere des geltenden primären Unionsrechts ein Selbstwert. Die Union ist als Rechtsgemeinschaft verfaßt. Zur Bindung der öffentlichen Gewalt an Gesetz und Recht, insbesondere an die Verfassung und im Rahmen der Europäischen Union an die EU-Verträge als die funktionale Verfassung der Union, gibt es im Verfassungsstaat keine Alternative. Diese Bindung zugunsten ökonomischer Zwecksetzungen aufzugeben, bedeutet, dem Verfassungsstaat unermeßlichen Schaden zuzufügen. Das Vertrauen der Bürger in das Recht schwindet,

---

<sup>20</sup> BVerfGE 89, 155 (204).

wenn das Recht in der bedenkenlosen Weise, wie das im Augenblick geschieht, angeblichen ökonomischen Zwängen, in Wirklichkeit aber machtpolitischen Bestrebungen untergeordnet wird.

Die faktische Aufhebung des Bail-out-Verbots wird dazu führen, daß die Märkte auf die Beachtung der stabilitätssichernden Regeln des AEUV nicht mehr vertrauen. Die Märkte sind in besonderem Maße auf Vertrauen angewiesen, und Vertrauen auf bestimmte Regeln, die als Rahmenbedingungen ökonomischen Handelns das Verhalten der Marktteilnehmer bestimmen, wird vor allem durch Recht vermittelt. Das Recht garantiert verlässliche und stabile Bedingungen für ökonomisches Handeln. Der Markt selbst kann solche Verlässlichkeit nicht produzieren. Er ist auf den rechtlichen Rahmen angewiesen. Rechtliche Regeln erzeugen Vertrauen aber nur dann, wenn die beachtet und regelmäßig auch durchgesetzt werden. Dieses Vertrauen wird zerstört, wenn die verantwortlichen Politiker das geltende Recht in dem Moment für unbeachtlich erklären, in dem es nicht mehr in ihre aktuelle, situativ begründete Handlungskonzeption paßt.

Kommissionspräsident *Barroso* hat nach dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone am 7.5.2010 folgende Erklärung abgegeben: „Die europäischen Institutionen – der Rat, die Kommission, die Europäische Zentralbank und die Mitglieder der Eurozone – werden den Euro um jeden Preis verteidigen.“<sup>21</sup> Abgesehen davon, daß mit dem Euro-Stabilisierungsmechanismus der Euro nicht verteidigt, sondern zerstört wird, bedeutet dies: „Verteidigung“ des Euro auch um den Preis des Rechts, auch um den Preis der Zerstörung derjenigen rechtlichen Grundlagen, die gerade die Stabilität des Euro sichern sollen. Das ist ökonomisch widersinnig und rechtlich völlig inakzeptabel. Die Verteidigung des Euro, oder was die Kommission darunter versteht, darf in einer verfassungsstaatlichen Union selbstverständlich nur in den Bahnen des Rechts, aber nicht unter Beseitigung des Rechts erfolgen. Wenn sich die Auffassung durchsetzt, daß das Recht zur Durchsetzung ökonomischer oder politischer Ziele einfach beiseite geschoben werden kann – auf die Rechtsgrundlage komme es nicht an, hat ja *Sarkozy* gesagt<sup>22</sup> –, dann ist der Schaden für den Verfassungsstaat unermesslich viel größer als ein nur spekulativ unterstellter ökonomischer Schaden.

Die Schäden am Verfassungsstaat werden unausweichlich eintreten, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht die Bremse zieht; die von der Bundesregierung behaupteten negativen ökonomischen Folgen einer einstweiligen Anordnung sind hingegen nur spekulativ.

Die These von Bundesregierung und Bundestag, der außen- und europapolitische Schaden, den die beantragte einstweilige Anordnung zur Folge habe, weil sie dazu führe, daß „die Bereitschaft und Fähigkeit Deutschlands zur Verteidigung der erreichten europäischen Integration und der gemeinsamen Währung angezweifelt werden“, ist Ausdruck der Mißachtung des Rechts im Sinne der Äußerung *Barrosos*. Dem ist nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus politischen Gründen entschieden zu widersprechen. Der Bundesrepublik

---

<sup>21</sup> Website des Präsidenten der Kommission, [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/president/news/speeches-statements/2010/05/20100508\\_1\\_de.htm](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/president/news/speeches-statements/2010/05/20100508_1_de.htm) (abgerufen am 30.5.2010).

<sup>22</sup> FAZ v. 10.5.2010, S. 9.

Deutschland kann kein außenpolitischer Schaden dadurch entstehen, daß sie ihre eigene Verfassung und das Europarecht beachtet. Wäre dies anders, und würden die Organe und Mitgliedstaaten der EU von Deutschland europarechtswidriges und verfassungswidriges Handeln erwarten und die Beachtung des Rechts aus Ausdruck mangelnder Bereitschaft zur Verteidigung der europäischen Integration bewerten, dann befände sich die europäische Integration in einem verfaulten und verrotteten Zustand; dann hätte sich Europa von der Idee der Rechtsgemeinschaft verabschiedet; dann wäre eine weitere Mitwirkung an *dieser* Form der Integration geradezu verwerflich.

#### **4. Zu den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Unterbleibens der einstweiligen Anordnung**

Wenn die beantragte einstweilige Anordnung nicht erlassen wird, hat dies auch sehr schwerwiegende negative wirtschaftliche Auswirkungen. Ich verweise auf die Antragsbegründung vom 21.5.2010 (S. 4 ff.) und mache noch folgende ergänzende Bemerkungen:

a) Aus den im vorigen Abschnitt genannten Gründen sind die Märkte darauf angewiesen, auf den Bestand der Rechtsnormen vertrauen zu können, die nach dem Vertrag die Stabilität des Euro sichern sollen. Wenn die einstweilige Anordnung erlassen wird, könnte dies das Vertrauen in die Geltung des Rechts stärken. Die Abwertung des Euro würde wahrscheinlich gestoppt werden. Die Märkte würden Vertrauen in die Konzeption der Währungsunion als einer Stabilitätsunion wiedergewinnen. Wird die einstweilige Anordnung hingegen nicht erlassen, könnte dies von den Märkten in der Weise interpretiert werden, daß das stabilitätssichernde Konzept des Vertrages unrettbar verloren ist. Die Folge wäre dann genau das, was mit dem „Rettungsschirm“ angeblich verhindert werden soll.

b) Ich weise nochmals darauf hin, daß ein Betrag in Höhe von mehr als der Hälfte des Bundeshaushalts auf dem Spiel steht. Natürlich handelt sich es sich vorerst nur um Bürgschaftsübernahmen. Aber es ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern praktisch durchaus möglich, daß die Bürgschaften fällig werden und Deutschland in voller Höhe haftet. Es wäre eine ökonomische und haushaltspolitische Katastrophe, wenn ein Betrag in Höhe des gesamten Arbeits- und Sozialertrags plötzlich fehlen und durch Aufnahme neuer Schulden finanziert werden müßte.

c) Ifo-Präsident *Hans-Werner Sinn* hat dargelegt, daß die Euro-„Rettungspakete“ das Wachstum in Deutschland schwächen<sup>23</sup>. Dem würde mit dem Erlaß der einstweiligen Anordnung entgegengewirkt.

d) Der Euro-Stabilisierungsmechanismus hat schwerwiegende negative Folgen für die Entwicklung der Marktwirtschaft und infolge dessen für den Wohlstand in Europa.

Statt endlich die dringend notwendigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zu setzen, mit denen verhindert wird, daß unverantwortbare Risiken in systemrelevanter Weise kumuliert werden, flüchten sich die Finanzminister, Staats- und Regierungschefs und EU-

<sup>23</sup> Wirtschaftswoche, zitiert nach der Online-Ausgabe v. 5.6.2010, <http://www.wiwo.de/finanzen/ifo-chef-sinn-euro-rettung-schwaecht-deutschlands-wachstum-432159/> (abgerufen am 6.6.2010).

Kommissare in situative staatsdirigistische Hyperaktivität. Statt den ordnungspolitischen Rahmen der Marktwirtschaft auszubauen, wird durch den situativen Interventionismus nicht nur ins Marktgeschehen eingegriffen, sondern werden zugleich die zentralen ordnungspolitischen Säulen der Währungsunion zum Einsturz gebracht.

Der wirtschaftliche Erfolg Deutschlands und Europas beruht auf einer Marktwirtschaft, die in einen verlässlichen rechtlichen Rahmen eingebunden ist, der die Funktionsbedingungen des Marktes gewährleistet und zugleich die soziale und ökologische Verantwortlichkeit der Marktteilnehmer einfordert. Das Setzen solcher Rahmenbedingungen ist qualitativ etwas völlig anderes als situativer Staatsinterventionismus.

Wenn die Staaten im Verbund mit der EU, wie das jetzt geschieht, massiv in das Marktgeschehen eingreifen, statt die notwendigen Rahmenbedingungen zu setzen, beschädigen sie die Funktionsbedingungen des Marktes und richten unermesslichen Schaden an. Wenn sie, wie jetzt, als Marktakteure gegen den Markt antreten, können sie auf die Dauer nur verlieren. Die „Rettungspakete“ sind allenfalls geeignet, die Probleme zu verschieben, nicht aber, sie zu lösen. Hier droht sehr viel Steuergeld verbrannt zu werden, ohne daß die Ursachen der Probleme behoben werden.

Wenn die einstweilige Anordnung nicht erlassen wird, dann droht somit die Marktwirtschaft in schwerwiegender Weise – mit der Folge erheblicher Wohlfahrtsverluste – beeinträchtigt zu werden, und dann muß damit gerechnet werden, daß Steuergelder in immenser Höhe letztlich nutzlos eingesetzt werden, weil die „Rettungspakete“ die Probleme nicht lösen, sondern nur verschieben.

## **5. Ergebnis**

Insgesamt ergibt die Abwägung, daß die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, erheblich größer sind als die Nachteile, mit denen man rechnen müßte, wenn die einstweilige Anordnung unterbliebe.

(Professor Dr. Dietrich Murswiek)

## Gliederung

I. Zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde .....	1
1. Beschwerdegegenstand .....	1
2. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung .....	2
a) Art. 14 Abs. 1 GG .....	2
b) Art. 38 Abs. 1 GG .....	4
3. Unmittelbare Betroffenheit / Selbstbetroffenheit .....	8
II. Zur Begründetheit der Verfassungsbeschwerde.....	9
1. Zur Behauptung einer einmaligen Notfallmaßnahme ohne vertragsändernden Charakter.....	9
2. Zur Behauptung, die Hilfsmaßnahmen der EU seien nach Art. 122 Abs. 2 AEUV gerechtfertigt.....	10
3. Zur Behauptung, der Euro-Stabilisierungsmechanismus verstoße nicht gegen Art. 125 Abs. 1 AEUV .....	11
4. Zur Behauptung, es liege kein Verstoß gegen den Grundsatz der parlamentarischen Haushaltsverantwortung vor .....	15
5. Ergebnis .....	16
III. Zur Folgenabwägung als Kriterium für die Begründetheit des Antrags auf einstweilige Anordnung .....	16
1. Zu den behaupteten negativen ökonomischen Auswirkungen der einstweiligen Anordnung .....	17
2. Zu den behaupteten negativen politischen Auswirkungen der einstweiligen Anordnung .....	18
3. Zu den negativen rechtlichen und politischen Auswirkungen des Unterbleibens der einstweiligen Anordnung .....	19
4. Zu den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen des Unterbleibens der einstweiligen Anordnung .....	21
5. Ergebnis .....	22

### Anlagen:

EU bail-out scheme alters bloc treaties, says France, FT.com 28.5.2010

*Dietrich Murswiek*, Art. 38 GG als Grundlage eines Rechts auf Achtung des unabänderlichen Verfassungskerns

*Hanno Kube / Ekkehart Reimer*, Finanzverfassungsrechtliche Grenzen einer Beteiligung Deutschlands an dem europäischen Stabilisierungsmechanismus.